Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

24.08.2011

(Der Antragsteller wünscht ausdrücklich keine Unkenntlichmachung seiner personenbezogenen Daten)

Herrn Vorsitzenden des
Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
Thorsten Knott
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

E 25/8.2011

Antrag gemäß § 24 GO NRW für die nächste Ausschusssitzung am 15. September 2011
(Wieder-)Anordnung von VZ 306 (Vorfahrtsstraße) StVO an der Bornheimer Straße Höhe der Einmündung des aus Richtung des Herseler Friedhofes kommenden Wirtschaftsweges in Bornheim

Sehr geehrter Herr Knott,

gemäß § 24 GO NRW bitte ich Sie folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften,

den Bürgermeister zu beauftragen,

die Anbringung von VZ 306 („*Vorfahrtsstraße*") StVO an der Bornheimer Straße in Richtung Uedorf in Höhe des rechts in Richtung Herseler Friedhof abzweigenden Wirtschaftweges in Bornheim (wieder) anzuordnen.

BEGRÜNDUNG:

Vor mehreren Monaten ist dem Antragsteller anlässlich einer PKW-Fahrt von Bornheim kommend in Richtung Uedorf fahrend aufgefallen, dass an der Bornheimer Straße an der von rechts kommenden Einmündung des Wirtschaftsweges, welcher aus Richtung des Herseler Friedhofes kommt, sich kein VZ 306 („*Vorfahrtsstraße*") StVO mehr befindet, obwohl der Verkehrsteilnehmer vor dem Verlassen des Wirtschaftsweges durch VZ 205 (Vorfahrt gewähren!) auf die vorfahrtsberechtigte Bornheimer Straße hingewiesen wird (vgl. bitte dazu Bildaufnahme in Anlage 1).

Da an der Bornheimer Straße kurz vor dem Bahnübergang der Linie 16 aber das VZ 307 (*Ende der Vorfahrtsstraße*) StVO aufgestellt ist (vgl. bitte dazu ebenfalls Anlage 1, Bild 1), geht der Antragsteller davon aus, dass auch an der vorherigen Einmündung die Bornheimer Straße als Vorfahrtsstraße gilt.

Nun mag dahin stehen, ob dass VZ 306 StVO durch besondere Umstände – wie beispielsweise durch einen Verkehrsunfall oder Diebstahl – oder die Entfernung behördenseitig angeordnet wurde, aber es bleibt für den Antragsteller rätselhaft, wieso keinem von der Rheinschiene kommenden Rats- bzw. Ausschussmitglied oder bei den gemäß der Lokalpresse monatlich stattfindenden ‚städtischen Straßenkontrollen' oder den vorgeschriebenen Verkehrsschauen das ‚Fehlen' des Verkehrszeichen 306 StVO bemerkt worden ist.

Der Antragsteller bittet den Bürgermeister daher umgehend dafür Sorge zu tragen, dass die Anbringung von VZ 306 StVO an der Bornheimer Straße in Höhe des von rechts einmündenden Wirtschaftsweges (wieder) angeordnet wird.

Sollte der Bürgermeister dafür die Durchführung einer straßenverkehrsrechtlichen Anhörung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 45 der Straßenverkehrsordnung für erforderlich halten, so möge der Antrag so verstanden werden, dass er dieses für notwendig befundene Erfordernis einschließt.

Mit freundlichen Grüßen

1 Anlage:
Bildaufnahme der Bornheimer Straße

ANLAGE 1

Bild 1

Bornheimer Straße in Höhe der Einmündung des von rechts kommenden Wirtschaftsweges.